

**RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF
TEXTILREINIGER**

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 260 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht), davon in der ersten, zweiten und dritten Klasse mindestens je 360 Unterrichtsstunden.

| Pflichtgegenstände | Stunden |
|--|--|
| Religion 1) | 2) |
| Politische Bildung | 80 |
| Deutsch und Kommunikation | 120 - 40 |
| Berufsbezogene Fremdsprache | 40 - 120 |
| Betriebswirtschaftlicher Unterricht | 180 |
| Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr Rechnungswesen 3) | |
| Fachunterricht | |
| Umwelttechnik | 40 |
| Fachkunde .. | 460 |
| Praktische Arbeit | 340 |
| <hr/> | |
| Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht) | 1 260 |
| Freigegegenstände | |
| Religion 1) | 2) |
| Lebende Fremdsprache 4) | |
| Deutsch 4) | |
| Unverbindliche Übungen | |
| Bewegung und Sport 4) | |
| Förderunterricht 4) | |
| <hr/> | |
| 1) 2) | Siehe Anlage A, Abschnitt II. |
| 3) | Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden. |
| 4) | Siehe Anlage A, Abschnitt III. |

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

P o l i t i s c h e B i l d u n g

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

D e u t s c h u n d K o m m u n i k a t i o n

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

B e r u f s b e z o g e n e F r e m d s p r a c h e

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

B e t r i e b s w i r t s c h a f t l i c h e r U n t e r r i c h t

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

F a c h u n t e r r i c h t

U m w e l t t e c h n i k

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die Funktion und den Einsatz der im Beruf verwendeten Stoffe und Arbeitsprozesse sowie deren Auswirkungen auf die Umwelt kennen.

Lehrstoff:

Lösungsmittel:

Fachgerechte Handhabung und Verwendung chemischer Problemstoffe. Entsorgung und Recycling.

Abwässerverunreinigungen:

Vorbeugung. Behebung.

Umweltbelastende Arbeitsverfahren:

Entstehung. Vorbeugung. Behebung.

F a c h k u n d e

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die für diesen Lehrberuf erforderlichen chemischen und physikalischen Grundbegriffe und Grundgesetze kennen.

Er soll die Anlagen, Maschinen und Arbeitsbehelfe sowie die Arbeitsverfahren nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung ökonomischer und sicherheitsrelevanter Aspekte kennen.

Er soll die verwendeten Chemikalien und Hilfsstoffe kennen und sie fachgerecht für die Reinigungsprozesse textiler Faserstoffe auswählen können.

Der Schüler soll rechnerische Aufgaben aus dem Lehrberufsbereich logisch und ökonomisch planen und lösen, sich der mathematischen Symbolik bedienen sowie Rechner, Tabellen und Formelsammlungen zweckentsprechend benutzen können.

Lehrstoff:

Berufseinschlägige Sicherheitsvorschriften.

Chemie und Physik:

Die für den Beruf bedeutsamen Grundbegriffe und Grundgesetze. Wichtige chemische Elemente und Verbindungen. Ablauf berufsspezifischer chemischer und physikalischer Prozesse.

Textile Faserstoffe:

Arten, Erkennungsmerkmale, Eigenschaften, Herstellung und Verwendungszweck. Textilpflege- und Kennzeichnungsverordnung.

Chemikalien und Hilfsstoffe:

Arten, Eigenschaften, Handhabung, Verwendung.

Farbenlehre:

Der Farbkreis. Farbmischungen.

Maschinen, Anlagen und Arbeitsbehelfe:

Aufbau, Funktion, Steuerung und Programmierung, Anwendung und Wartung.

Reinigungsprozessverfahren:

Trockenreinigung (Reinigung mit Lösungsmittel A, P, F., Hygienechemischreinigung).

Nassreinigung (Waschreinigung, Feuchtreinigung).

Spezialtechniken (Detachur, Veredelung, Appretur, Retusche).

Qualitätskontrolle.

Fachliches Rechnen:

Längen-, Flächen, Volums-, Zeit- und Wärmeberechnungen. Verhältnisrechnungen und Mischungsrechnungen, Materialberechnungen, Rezepturberechnungen.

Schularbeiten in „Fachliches Rechnen“: zwei bzw. eine in jeder Schulstufe, sofern das Stundenausmaß auf der betreffenden Schulstufe mindestens 40 bzw. 20 Unterrichtsstunden beträgt.

P r a k t i s c h e A r b e i t

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die Chemikalien und Hilfsstoffe sachgemäß und wirtschaftlich verwenden, die Anlagen, Maschinen und Arbeitsbehelfe nach dem Stand der Technik sicher handhaben und pflegen und die Arbeitsverfahren des Fachgebietes beherrschen.

Er soll insbesondere textile Faserstoffe erkennen und ihre Pflegeeigenschaften und Reinigungsverfahren bestimmen können.

Der Schüler soll die Vorschriften zur Unfallverhütung und Entsorgung von Problemstoffen beachten.

Lehrstoff:

Unfallverhütung. Schutzmaßnahmen.

Chemikalien und Hilfsstoffe:
Arten. Handhaben. Verwenden. Entsorgen.

Textile Faserstoffe:
Arten. Erkennen. Handhaben. Pflegen.

Maschinen, Anlagen und Arbeitsbehelfe:
Arten. Handhaben. Warten.

Reinigungsprozessverfahren:
Trockenreinigen (Reinigen mit Lösungsmittel A, P, F., Hygienechemischreinigen).
Nassreinigen (Waschreinigen, Feuchtreinigen).
Spezialtechniken (Detachieren, Veredeln, Appretieren, Retuschieren). Qualitätskontrolle.

Gemeinsame didaktische Grundsätze:

Das Hauptkriterium für die Auswahl und Schwerpunktsetzung des Lehrstoffes ist die Anwendbarkeit auf Aufgaben der beruflichen Praxis.

Nützlich sind Aufgaben, die Lehrinhalte verschiedener Themenbereiche oder Pflichtgegenstände kombinieren. Desgleichen sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Anwendung aufzuzeigen.

Zwecks rechtzeitiger Bereitstellung von Vorkenntnissen und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten ist die Abstimmung der Lehrer untereinander wichtig.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie auf die Maßnahmen zur Unfallverhütung, ebenso wie auf die Arbeitshygiene hinzuweisen.